

- : Wald und Wild. Konflikt: Forstwirt-Jäger. In: Die Zukunft der Alpenregion, Hrsg.: H. Wichmann, München 1972, S. 116–123.
- : Naturschutz und Jagd im Hochgebirge. In: Deutscher Alpenverein – Lehrschriftenreihe: „spleen, show, chance: Umweltschutz“, München 1972, S. 93–118.
- MELCHIAI, J.: Das Abäsen der Waldvegetation durch das Rot- und das Rehwild. Zschr. f. Jagdwiss., Bd. 6, 1960, S. 78ff.
- OBERDORFER, E.: Die Schafweide im Hochgebirge. Forstwiss. Centralbl., Bd. 70, 1951, S. 117ff.
- PECHMANN, H. v.: Beiträge zur Geschichte der Forstwirtschaft im oberbayerischen Hochgebirge. Forstwiss. Centralbl., Bd. 18, 1932.
- RÖCK, E.: Das Werdenfelser Land in früherer Zeit. Partenkirchen 1934.
- RUBNER, K.: Die pflanzengeographischen Grundlagen des Waldbaus. Berlin 1953.
- RUPPERT, K., L. DEURING u. J. MAIER: Das Bergbauerngebiet der deutschen Alpen. WGI-Berichte zur Regionalforschung, Bd. 7, München 1971.
- SPEER, W.: Wild und Jagd im Zeitalter der Technik. Der Deutsche Jäger, H. 87, 1969.
- STAUDER, S.: Methoden und Erfahrungen der Integralmelioration in Tirol. Allg. Forstztg., Bd. 79, H. 8, Wien 1968, S. 196–198.
- STRELE, G.: Grundriß der Wildbach- und Lawinenverbauung. Wien 1950.
- SURELL, A.: Etude sur les torrents des Hautes-Alpes. Paris 1841.
- WATSON, D. W.: Forest or bog: man the deciding factor. In: The Scottish Geograph. Magazine, 1939, S. 148–161.
- WEBER, A.: 70 Jahre forsttechnisches System der Wildbach- und Lawinenverbauung in Österreich. Allg. Forstztg., Bd. 65, Wien 1954, S. 281ff.
- WIESER, R. F.: Probleme der Walderhaltung im Hochgebirge. Allg. Forstztg., Bd. 68, Wien 1957.
- ZÖTTL, H.: Die Vegetationsentwicklung auf Felschutt in der alpinen und subalpinen Stufe des Wettersteingebirges. Diss. München 1950.

ZUR PROBLEMATIK VON BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND DAS BEISPIEL DER LÄNDLICHEN BEVÖLKERUNG

Mit einer Tabelle

HANS-JOACHIM WENZEL

Summary: On the problem of terminological definition – the example of rural population.

This paper is concerned with the problem of terminological conceptions and definitions, taking the case of rural population as an example. On the theoretical plain terminological formation is discussed, on the one hand, in its dependence on social evaluation and conception, and, on the other hand, in its dependence on the structure of characteristics upon which it is based. For this purpose the setting-up of a so-called "terminological framework" as a frame for characteristics and conceptions is proposed, which embraces the most important criteria and characteristics for typological registration. With the help of this instrumentarium it is not only possible to define types and forms of rural population phenomena and to classify them but also the framework terms themselves, so as to make possible a regional and temporal comparison of agrarian-social types and forms. The criteria of definition employed here are the characteristics of "kinds of landed property and land holding" and "ways and means of land utilisation".

Jede empirische wissenschaftliche Arbeit setzt eine begriffliche Vorstrukturierung der Untersuchungsgegenstände und Zusammenhänge voraus. Diese ist notwendig, weil sprachliche Begriffe, die im Forschungsprozeß benutzt werden, merkmals- und eigenschaftsbezogene Vorfixierungen enthalten – unbeschadet, ob das dem jeweiligen Forscher bewußt ist oder nicht. Solche – oft umgangssprachlich-abgeleiteten Vorstel-

lungsinhalte bzw. „Erwartungen über die Beschaffenheit eines Gegenstandes“ (vgl. MAYNTZ u. a. 1971, 24) – können als Ausdruck der Hypothesenbildung und des dahinterstehenden theoretischen Konzepts verstanden werden. So führt z. B. BARTELS (1968, 40) treffend aus, „daß Begriffe nur als gedankliche Zusammenfassungen für Gruppen von Beobachtungselementen, von Tatsachen und ihren Beschaffenheiten, nur als deren Symbolisierung stehen“ (Hervorheb. orig.) und daß alle Begriffe als Aussage über eine hypothetisch zugrunde gelegte Merkmalsverknüpfung „ebenso wie die ihnen entsprechenden Theorien nur innerhalb ihres Bezugssystems verwendet werden können“.

Der vorliegende Aufsatz, der u. a. auf den Erfahrungen und Ergebnissen einer größeren Untersuchung aufbaut (vgl. WENZEL 1974), diskutiert die Regelmäßigkeiten von Begriffsbildungen und zeigt die Problematik von Begriffsdefinitionen zum Zwecke einer von terminologischen Mißverständnissen und Fehldeutungen freien wissenschaftlichen Verständigung auf¹⁾. Am

¹⁾ Danken möchte ich in diesem Zusammenhang vor allem meinem Kollegen C. LIENAU (jetzt Münster), mit dem ich seit langem einen intensiven Gedankenaustausch pflege, und den Mitarbeitern in der Internationalen Arbeitsgruppe zur Terminologie der Agrarlandschaft, denen ich viele Anregungen verdanke.

Beispiel der ländlichen Bevölkerung werden schließlich diese Zusammenhänge konkretisiert, indem herausgestellt wird, wie mit Hilfe sog. terminologischer Rahmen als Merkmals- und Ordnungsgerüste die Erscheinungs- und Begriffsvielfalt der ländlichen Bevölkerungsgruppen nach einheitlichen Gesichtspunkten erfaßt und benannt werden kann.

Begriffsbildungen in ihrer Abhängigkeit von gesellschaftlicher Inwertsetzung und Wahrnehmung

In der täglichen Beobachtungs- und Erfahrungswelt „erkennt“ jemand Gegenstände oder Sachverhalte, indem er diese benennt bzw. mit Begriffen belegt; das bedeutet, daß die Umweltwahrnehmung über diesen begrifflichen Vermittlungsschritt gesteuert wird. Die Begriffe werden damit Hauptwerkzeuge des Denkens und sie helfen, eine Ordnung in der empirischen Mannigfaltigkeit vorzunehmen.

Dabei sind dann Begriff und Typ, Begriffsbildung und Typenbildung identisch (vgl. auch LIENAU 1975, 28). Die begriffliche Durchdringung der empirischen Realität geschieht allerdings nicht im objektiven Sinn, indem nämlich bestimmte Begriffe für „objektive“ Informationen stehen, sondern einerseits in kultur- und gesellschaftsspezifischer Abhängigkeit und andererseits in stark wechselnder wert- und gefühlbetonter Akzentuierung. Dabei symbolisieren Beschaffenheit und Umfang der bestehenden und verwendeten Begriffe als ein Ausdruck der Art der Umweltwahrnehmung bestimmte Orientierungsmuster und Normen. Im täglichen Sprachgebrauch erfahren Begriffe dann eine weitere subjektive Akzentuierung durch die selektiv wertbezogenen Assoziationen hinsichtlich der inhaltlichen Komponenten.

Unsere Sprache mit ihren Begriffen beschreibt also nicht die Wirklichkeit, wie sie objektiv ist, sondern so, wie sie der jeweiligen Betrachtergruppe zu sein scheint und wie sie von ihr gedacht wird. Insoweit verweisen sprachliche Begriffsinhalte (selbstverständlich nicht formalisierte) entsprechend ihres inhaltlichen Verwendungszusammenhanges letztlich auf die Dimensionen sozialer Erfahrungen und Interessen (vgl. z. B. die unterschiedlichen Vorstellungsinhalte, die mit dem Begriff „Autorität“ gekoppelt sind: Für viele Personen steht dieser Begriff stellvertretend für „Ordnung“, „Klarheit“, symbolisiert „Wohlklang“ und ist allgemein positiv besetzt; für andere Personen dagegen liegt dieser Begriff in der Nähe von „Verderbnis“, „Unannehmlichkeit“, symbolisiert „Mißklang“ und ist im allgemeinen negativ besetzt). HARD (1970, 12) drückt diesen Zusammenhang folgendermaßen aus: „Die sprachlichen Zeichen verbinden mit der Information Denkanstöße und Denkvorschriften, Gefühlstönungen und Verhaltensimpulse. Sie lassen bestimmte Situationen auf eine sprachspezifische Art erscheinen, setzen Wertakzente, orientieren und organisieren das Verhalten.“ Diese selektiv emotionalen und wertbezo-

genen Komponenten weisen Worte und Begriffe übrigens nicht nur in der Umgangssprache (Alltagssprache) auf, sondern auch in vielen wissenschaftlichen Fachsprachen, die sich – soweit sie nicht weitgehend formalisiert sind wie in den Naturwissenschaften – vorwiegend Wörter der Umgangssprache bedienen.

Wichtig ist nun, daß diese über Begriffe und Sprache beeinflussen Wahrnehmungsstrukturen kultur- und gesellschaftsspezifisch differenziert sind. Die Entwicklungsstufe und Organisationsform der Gesellschaft mit ihren spezifischen Produktions- und Reproduktionsbedingungen liefert die Rahmenkategorien für begriffsinhaltliche Bedeutungen und bestimmt die spezifischen Symbolisierungen. „Die Kultur schreibt nicht nur vor, wie sich der Mensch verhalten muß, was richtig und gut ist, sondern liefert auch die sprachlichen Etiketts für das Verhalten“ (OERTER, 1974, 116). – Zudem gilt es, eine weitere Besonderheit zu berücksichtigen: Jede einzelne Sprache ist auch allein als dynamisches System zu begreifen, innerhalb dessen sich im Laufe der Entwicklung wiederholt neue semantische Konventionen und damit neue Orientierungsschemata herausbilden. Insoweit müssen auch alle Begriffsdefinitionen und die ihnen zugrunde liegenden Merkmals- und Eigenschaftsausprägungen als ein dynamisches System begriffen werden, das entsprechend den geänderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen im Laufe der Entwicklung zu verändern bzw. zu erweitern ist. Typisch ist dabei oft, daß der Lautkörper eines Begriffes oder Ausdruckes beibehalten wird, die Bedeutung oder Teile der Bedeutung sich dagegen ändern. Es kann deshalb niemals die endgültige Definition von Wörtern bzw. Wortinhalten und Begriffen – zumal gesellschaftsbezogener – geben und auch keine „richtigen“ und „falschen“ Begriffsbildungen, sondern bestenfalls sinnvolle oder weniger sinnvolle bzw. zweckmäßige oder unzweckmäßige (vgl. auch LIENAU 1975, 28).

Die unterschiedliche gesellschaftliche und gruppengebundene Verwendung und Inwertsetzung von Sprache und Begriffen ist deshalb für jede Arbeit von größter Bedeutung, die – wie diese – über unterschiedliche semantische Bedeutungen und kognitive Assoziationsstrukturen hinaus zu notwendigen instrumentellen und operationalen Definitionen für die Forschungspraxis vordringen will. Diese Intention bedeutet gleichzeitig, daß bei allen Definitionsversuchen der historisch-gesellschaftliche Geltungsbereich von Wörtern und Begriffen zu berücksichtigen ist sowie deren Entwicklungs- und Wandlungsprozesse. Insoweit wird es sehr schwierig – wenn nicht, wie bei sehr komplexen Begriffen, nahezu unmöglich –, eine weltweite Vergleichbarkeit z. B. agrarsozialer Begriffe zu erreichen. Wir können lediglich versuchen, wenige allgemeine, den Erscheinungen und Begriffen zugrunde liegende Sachverhalte und Merkmale herauszustellen und zur Definition heranzuziehen, die möglichst über alle Epochen und Gesellschaftsstufen hinweg von Bedeu-

tung sind. Ihr wechselnder Stellenwert ist dabei mit zu erfassen und in eine formalisierte und operationalisierte Definition mit hineinzuarbeiten bzw. durch Erläuterung ergänzend hinzuzufügen (vgl. z. B. später den Rahmenbegriff Bodeneigentums- und -besitzverhältnisse und den dadurch definierten Eigentumslandwirt, der in einer feudalistisch organisierten Agrargesellschaft bezüglich seiner sozio-ökonomischen Position sicherlich anders zu bewerten und zu definieren ist als in einer kapitalistischen Industriegesellschaft).

Zur Problematik von Begriffsdefinitionen und der zugrunde liegenden Merkmalsstrukturen

Im Gegensatz zum Ausdruck „Terminus“, der Worte, speziell Fachworte, lediglich in ihrer Lautform und Lautfolge zur Vermittlung von Vorstellungsinhalten erfaßt, zielt „Begriff“ direkt auf die mit dem Terminus verbundene inhaltliche Bedeutung und Sinnggebung, d. h., mit Hilfe der begrifflichen Erfassung und Benennung werden über den Weg der Verallgemeinerung und Typenbildung Wesensmerkmale eines Gegenstandes bzw. Sachverhaltes angesprochen. Begriffe bilden also – bildlich gesprochen – Schablonen oder Schubfächer, in die man nach den zugrunde gelegten Merkmalen die jeweiligen Erscheinungen, Gegenstände, Sachverhalte und Erkenntnisse einordnet. Ihre sprachliche Einordnung und Anwendung begründet Erkenntnisleistungen, die – wie wir vorher gehört haben – eng an die Art der gesellschaftlichen Umweltwahrnehmung gekoppelt sind. – Da Vorstellungsinhalte grundsätzlich nicht allein aus dem Wortkörper (Terminus) bzw. der Lautfolge ableitbar sind, weil sich die morphologische Ausdrucksebene und die inhaltliche Sinnggebung keineswegs zu entsprechen brauchen²⁾, können Bedeutungen nur aus einer inhaltlichen Analyse von Wörtern und Termini und den gemeinten Sachverhalten (Begriffen) erschlossen werden. Diese bedeutungsanalytische Vorgehensweise markiert einen ersten Schritt um herauszufinden, in welchen inhaltlichen Zusammenhängen wir Begriffe überhaupt verwenden und welche Merkmale in ihnen – z. B. derjenigen der ländlichen Bevölkerungsgruppen – am häufigsten enthalten sind. Dabei interessiert auch die Frage, inwieweit eine gewisse inhaltliche Spannweite dieser herausgestellten Merkmale beobachtbar ist und in welcher Akzentuierung sie in vergleichbaren Phänomenen auftreten. Erst dann kann in einem nächsten

²⁾ Vgl. die Ausführungen über die Begriffsbildung als eine Form der Umweltwahrnehmung; darüber hinaus ist daran zu denken, daß der gleiche Lautkörper (z. B. Bank, aber auch *Bauer*, *Vollbauer*, *Erbauer*, *Vogelbauer* etc.) verschiedene Inhalte umfassen kann oder umgekehrt verschiedene Lautkörper als sog. Synonyma die gleichen Inhalte ansprechen können, wie z. B. Begriffe aus dem agrarsozialen Bereich: *Kötter*, *Kossäte*, *Hüttner*, *Häusler*, *Seldner* etc., die als Kleinstellenbesetzer Angehörige der „unterbäuerlichen Schicht“ in der Neuzeit bezeichnen.

Schritt versucht werden, mit Hilfe der für wesentlich gehaltenen Merkmale bzw. Eigenschaften (Prinzip der Einfachstruktur) bestimmte Norm- oder Grundbegriffe – häufig auch als Nominaldefinition³⁾ bezeichnet – als inhaltliche Abgrenzungen von Wortbedeutungen festzulegen und eine Benennung zur sprachlichen Konvention vorzuschlagen.

Die geordneten und benannten Grundbegriffe können dann – wie im vorliegenden Fall – über sog. terminologische Rahmen als Merkmalsgerüste erfolgen. Sie bilden ein Bezugssystem für die existierenden Termini und Erscheinungen auf einem Gebiet. Dieses besitzt insofern außersprachlichen Charakter, als es bei der Benennung der Rahmenbegriffe und Grundtypen ganz überwiegend auf außersprachliche Begriffsbildungen aufbaut. Terminologische Rahmen weisen den einzelnen Tatbeständen entsprechend ihrer Merkmalsausprägung innerhalb dieses Deskriptionsschemas ihren „Definitionsplatz“ zu (wobei sehr komplexe Begriffe und Erscheinungen an mehreren Stellen der begrifflichen Rahmenordnung erscheinen können) und zeichnen gewissermaßen die Benennung vor. Die sie bestimmenden Rahmenbegriffe umschreiben dann zweierlei: Einmal beinhalten sie die Begriffe, die einen Phänomenbereich sachlich abstecken und umgrenzen (z. B. Eigentums- und Besitzverhältnisse für den Bereich der ländlichen Bevölkerung). Zum anderen enthalten sie die Merkmale zur differenzierten Erfassung der Phänomene und Begriffe (z. B. individuelle oder gemeinschaftliche Formen des Bodeneigentums, Groß- und Kleineigentum). Die Merkmalsdifferenzierungen und -kombinationen (Grundtypen) sollten dann mit möglichst klaren, neutralen und in andere Sprachen übertragbaren Bezeichnungen belegt werden und nicht mit solchen, in denen viele emotionsbetonte Komponenten mitschwingen oder die traditionell in großer inhaltlicher Variabilität benutzt werden⁴⁾.

Bei der Benennung der Grundtypen und Rahmenbezeichnungen müssen natürlich gleiche Merkmale, Merkmalskombinationen bzw. Sachverhalte zu jeweils gleichen Wortbildungen führen. Je mehr Merkmale für die Definition herangezogen werden, desto konkreter faßbar wird der zu beschreibende Sachverhalt und desto unpraktikabler wird aber auch ein so konstru-

³⁾ Nominal definierte Begriffe, die selbstverständlich im Zuge neuer Erfahrungen über einen Sachverhalt verändert oder erweitert werden können, gibt es bisher in den Sozialwissenschaften relativ selten. Es ist bezeichnend, daß sie bei neugebildeten Fachbegriffen weiter verbreitet sind.

⁴⁾ Bevorzugt sollten solche Begriffe verwendet werden, deren über Assoziationstests feststellbarer „semantischer Hof“ (vgl. HARD 1970, 165) keine variable Zuordnung emotionsgeladener Bedeutungen als inhaltliches Leitbild erkennen lassen. D. h., daß die gewählten Rahmenbenennungen nicht zu eng mit (evtl. sogar noch wechselnden) handlungsrelevanten Wertungsmaßstäben gekoppelt sein sollten.

ierter terminologischer Rahmen. Mit zunehmender Anzahl der gemeinsamen Merkmale werden die Begriffe zu hierarchischen, komplexer werdenden Klassen zusammengefaßt. Entsprechend der Heranziehung von sog. Leit- oder Begleitmerkmalen (als Rahmenbegriffe) lassen sich dann in diesem klassifikatorischen System Oberbegriffe (auch: Grundbegriffe, Grundtypen, Rahmenbenennungen) und Unterbegriffe definieren, bei denen eine weitgehende Ausschaltung emotionaler und subjektiver Wahrnehmungsstrukturen erfolgen soll und die deshalb relativ leicht in andere Sprachen übersetzt werden können. Damit ist eine Grundforderung dieser terminologischen Arbeit erfüllt, nämlich zur besseren Verständigung der wissenschaftlichen Diskussion auch im internationalen Maßstab beizutragen.

Auch wenn auf dem zuvor gekennzeichneten Weg ein hoher Grad der Operationalisierung und Formalisierung von Begriffen erreicht wird, sprachliche Schwierigkeiten vermindert werden und erst eine eindeutige Übertragung in andere Sprachen möglich wird, so kann jedoch der jeweilig historisch-gesellschaftliche Beziehungszusammenhang nicht aus dem Auge verloren werden. Sobald sich nämlich der gesellschaftliche Stellenwert von Definitionsbegriffen und -merkmalen (wie hier u. a. Bodeneigentums- und -besitzarten) wandelt, so fällt auch die Bewertung der dadurch definierten Grundtypen unterschiedlich aus. Einerseits kann z. B. diese Tatsache direkt in die Definition hineingearbeitet werden (vgl. z. B. *landwirtschaftliche Arbeitnehmer* als in der bäuerlichen Hausgemeinschaft lebene *Gesindearbeitskräfte* oder als *lohnabhängige Landarbeiter*). Andererseits müssen jedoch die Bedingungen des gesellschaftlichen Bezugssystems beschreibend hinzugefügt werden – vergleichbar den jeweils regionalen Zusatzmerkmalen, die die Grundtypen entsprechend der komplexen Wirklichkeit ergänzen und dann zum Regionaltyp bzw. Regionalbegriff (meist als Individualbegriff) erheben.

Ein gesondertes Problem stellt die *Auswahl der Begriffe und deren Merkmale* dar, die ein terminologisches Gerüst aufbauen. Die grundlegende Frage lautet dabei: Welche Merkmale und Eigenschaften gelten für die inhaltliche Erfassung eines Phänomenbereiches, der dort verwendeten Begriffe und Wörter (wie hier für die ländliche Bevölkerung) als charakteristisch, und welche speziellen Bedeutungen und Inhalte werden durch sie herausgestellt?⁵⁾ Die Merkmale können einerseits aus den bereits bestehenden Begriffen eines Objektbereiches herausanalysiert werden und andererseits aus den hier bekannten Erscheinungen und Zusammenhängen. Immer jedoch muß die endgültige Auswahl der Merkmale (und auch ihre Untergliederung in sog.

Leit- und Begleitmerkmale) subjektiv bleiben, d. h. sie ist nicht vom theoretischen Verständnis und dem Blickwinkel des jeweiligen Wissenschaftlers zu trennen. Deshalb erscheint es in jedem Falle wichtig, die Auswahl der Merkmale und ihre Zusammenhänge und Kombinationen zu terminologischen Rahmen zu begründen, um auf diese Weise die zugrunde liegenden Auswahlprinzipien und Entscheidungen kritisierbar zu machen. Darüber hinaus ist es wichtig, die ausgewählten Merkmale als Eigenschaftsdimensionen von Begriffen selbst zu definieren und aufzugliedern, weil sie häufig selbst sehr komplex sind und oft abgeleitete Begriffe darstellen (vgl. Rahmenbegriff wie Bodeneigentums- und -besitzverhältnisse).

Zur Klassifikation und terminologischen Erfassung der ländlichen Bevölkerung

Die in der Geographie überaus verbreitete, individuelle Benennung von erkannten Zusammenhängen und die aus sehr unterschiedlichen Forschungsperspektiven und regionalen Forschungsschwerpunkten resultierende individuelle Begriffsbildung können in der Vergangenheit weitgehend als ein Spiegelbild des auf Individualität gerichteten Forschungsansatzes zur Erfassung von Agrarräumen und Agrarlandschaften interpretiert werden. So gibt es z. B. aus vielen regionalen Untersuchungen regionale Typenbezeichnungen für ländliche Bevölkerungsgruppen, die nicht in ein übergeordnetes klassifikatorisches Begriffssystem eingeordnet sind und deren vergleichende Betrachtung bei z. T. fehlender bzw. unvollständiger Merkmalsbeschreibung schwierig ist. Hinzu kommt, daß die ländliche Bevölkerung sozial, historisch und räumlich außerordentlich weit differenziert ist, und daß die unterschiedlichen sozio-ökonomischen Positionen, Verhaltensweisen und mannigfaltigen Wechselbeziehungen zu anderen Lebens- und Wirtschaftsbereichen eine systematische Erfassung sehr erschweren.

Im Sinne der einführenden Darlegungen stellt sich hier zunächst die Aufgabe, grundlegend wichtige Aspekte und Rahmenbegriffe zur Erfassung der ländlichen Bevölkerung aus den bereits bestehenden Begriffen und den bekannten Erscheinungen abzuleiten und zu definieren. Sodann schließt sich deren Klassifikation und merkmalsbezogene Verknüpfung an, so daß sog. terminologische Rahmen als Merkmalsgerüste entstehen, die ein Ordnungsschema für die Vielfalt der Begriffe und Phänomene im agrarsozialen Bereich abgeben. Schließlich muß entsprechend den zugrunde gelegten Merkmalen die Benennung der Rahmenbezeichnungen (Grundtypen) erfolgen. Erst dann können diese durch die Hinzufügung regionaler Eigenschaften und Besonderheiten zu Regionalbegriffen (Regionaltypen) ergänzt werden.

An dieser Stelle sollen nicht die einzelnen inhaltlichen Begründungen für die Auswahl der Rahmenbegriffe und deren detaillierte Untergliederung zur Er-

⁵⁾ Ergänzend ist dann – wie vorher ausgeführt – bei Begriffsdefinitionen zu fragen, welche begrifflichen Klassen zu bilden sind, und wie die Benennung erfolgen soll.

fassung der ländlichen Bevölkerung⁶⁾ erschöpfend diskutiert werden (vgl. dazu WENZEL 1974, 17f.). Es sollen lediglich wesentliche, dort enthaltene Ergebnisse zur Darstellung gelangen und die klassifikatorische Zusammenfassung zu terminologischen Rahmen beispielhaft nachvollzogen werden.

In der zitierten Arbeit (WENZEL 1974) werden folgende Rahmenbegriffe herangezogen, die direkt oder indirekt strukturelle Elemente der Agrarverfassung⁷⁾ sind:

- Bodeneigentums- und -besitzarten (auch Grundbesitzverfassung bzw. Bodenbesitzform)
- Verfügungsarten der Bodennutzung (Bodennutzungsverfügung)
- Art der Arbeitsverfassungen (Arbeitsorganisationen)
- Eigentums- und Verfügungsformen von Betriebsmitteln.

In einem abschließenden Klassifikationsversuch wird eine Typisierung der ländlichen Bevölkerung nach Zugehörigkeit zu sozialen Schichten durchgeführt. Dabei wird versucht, die sozialen Unterschiede durch die einzelnen sozialen Schichten (als sehr komplexes Merkmal!) in mehrdimensionaler Sicht einzufangen. Wenn es also gelingt, alle wesentlichen sozialen Bestimmungsmerkmale in ein Schichtmodell einzubringen, so ist eine gute Voraussetzung gegeben, um die ländlichen Bevölkerungsgruppen auf diese Weise zu gliedern und zu typisieren sowie terminologisch zu benennen. (Die dabei auftretenden Schwierigkeiten sollen hier allerdings nicht weiter verfolgt werden.)

Am Beispiel der beiden meistgenannten Rahmenbegriffe (Bodenbesitzform und Bodennutzungsverfügung) und deren Merkmalsdifferenzierung in matrixartiger Verknüpfung soll im folgenden versucht werden, Grundtypen der ländlichen Bevölkerung auszugliedern und Nominaldefinitionen vorzuschlagen. – Diese beiden Rahmenmerkmale umgreifen alle Formen von rechtlicher und tatsächlicher Verfügungsgewalt über landwirtschaftlich genutzten Boden. Sie sind gleichermaßen politisch, sozial und ökonomisch von größter Bedeutung, wobei natürlich in verschiedenen geschichtlichen Entwicklungsstufen und Gesellschaftsformen ihr sozialer Stellenwert differiert. Z. B. ist Grundeigentum in Agrargesellschaften nahezu identisch mit wirtschaftlich nutzbarem Reichtum und bestimmt deshalb direkt Eigentumsverteilung, Macht, Ansehen und

sozialen Status. Im Laufe fortschreitender industrieller Entwicklung verlagert sich in liberal demokratischen Gesellschaften die wirtschaftliche und politische Macht immer mehr auf andere außerlandwirtschaftliche Kapitalgüter, währenddessen landwirtschaftliches Bodeneigentum als weniger entscheidend für die sozio-ökonomische Position anzusehen ist. Entsprechend ihres jeweiligen gesellschaftlichen Stellenwertes und der daran gekoppelten Art der Nutzung und Nutzungsverfügung schaffen Bodeneigentumsarten also Abhängigkeiten (Pächter, Landarbeiter, Angestellte), verleihen politische Machtpositionen und korrelieren eng mit sozialer und horizontaler Mobilität, sozialer Sicherheit und mit der „Einstellung zur Landbewirtschaftung“. Bei „reinen“ sozialistischen Formen des Bodeneigentums, wo Privateigentum zugunsten einer unbeschränkten gesellschaftlichen bzw. staatlichen Verfügungsgewalt abgeschafft ist, sind keine individuellen und politischen Machtpositionen im oben diskutierten Sinne mehr vorhanden. Hier resultieren sozio-ökonomische Differenzierungen aus den jeweils ausgeübten Funktionen. Auch ist bei sozialistischen Bodeneigentumsformen die Frage wichtig, inwieweit hierarchische Entscheidungsstrukturen und Abhängigkeiten bei der Landbewirtschaftung vorhanden sind.

Diese Ausführungen verdeutlichen, wie schwierig eine sinnvolle Differenzierung des Rahmenbegriffs „Bodeneigentums- und -besitzverhältnisse“ ist, da dieser eine ganze Skala von Verfügbarkeit über den Boden beinhaltet. Entscheidend bleibt nicht zuletzt die Festsetzung, wann die Einschränkung von Eigentum im Sinne einer unbeschränkten Verfügbarkeit über den Boden so eindeutig ist, daß man nicht mehr von „Eigentum“ sprechen kann. Diese Zusammenhänge sind zweifellos jeweils in enger Abhängigkeit von verschiedenen Gesellschaftssystemen und gesellschaftlichen Entwicklungsstufen zu sehen.

Die Bodeneigentums- und -besitzarten lassen sich für den hier zur Diskussion stehenden terminologischen Zweck zunächst einmal fünffach untergliedern:

1. Individualeigentum
2. Individualbesitz (im Sinne von Pacht)
3. Gemeinschaftseigentum
4. Gemeinschaftsbesitz (im Sinne von Pacht)
5. Bewirtschaftungsarten ohne Eigentums- bzw. Besitz- (Pacht-)rechte im römischen Rechtssinn.

Von diesen Formen sind das Individualeigentum und das Gemeinschaftseigentum die am weitesten verbreiteten Formen. Häufig treffen wir auch die Besitzformen (Individual- und Gemeinschaftsbesitz) an, die hier im Sinne von Pacht zu verstehen sind und die später in Kombination mit dem Rahmenbegriff ‚Bodennutzungsverfügung‘ die von Zwischenpächtern abhängigen Unterpächtergruppen zu definieren vermögen. – Die fünfte Kategorie ist für eine weltweite Erfassung ebenfalls wichtig, um die Bodenrechtsvorstellungen zu

⁶⁾ Einschränkung ist die ländliche Bevölkerung hier im engeren Sinne als landwirtschaftsverbundene Bevölkerung definiert und nicht als Bevölkerung des ländlichen Raumes schlechthin, die alle landbewohnenden Gruppen umfaßt.

⁷⁾ Agrarverfassung definiert dabei die gesamte rechtliche und soziale Einbindung der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung, ihre Normen und Beziehungen untereinander sowie ihr Verhältnis zum Boden und zur Bodenbewirtschaftung.

berücksichtigen, die nicht dem Ideengut des römischen Rechts verhaftet sind.

Für eine tiefer greifende Differenzierung, die hier nicht im einzelnen erörtert werden soll (vgl. WENZEL 1974, 26f.), sind weitere typisierende Merkmale heranzuziehen, z. B.:

- a) Größe des Bodeneigentums bzw. -besitzes (Kleineigentum, -besitz, Großeigentum, -besitz)
- b) Art der Einschränkung des Bodeneigentums (uneingeschränktes und eingeschränktes Eigentum)
- c) Größe und innere Bindungen der Gemeinschaften bzw. Personenvereinigungen bei Gemeinschaftseigentum bzw. -besitz (z. B. Kleingruppen, Großgruppen, Staat, Stiftungen und Anstalten).

Im folgenden soll kurz der zweite Rahmenbegriff „Verfügungsarten der Bodennutzung“ in seine wesentlichen Komponenten untergliedert werden, um letztere dann – wie oben angedeutet – zu den möglichen Bodenbesitzformen in Beziehung zu setzen und Rahmenbezeichnungen festzulegen. Folgende Untergliederung erscheint sinnvoll (vgl. WENZEL 1974, 30ff.):

- 1) Nutzung durch Eigenbewirtschaftung⁹⁾
- 2) Nutzung durch Fremdbewirtschaftung⁹⁾

- 2.1 mit Rechtstitel
- 2.2 ohne Rechtstitel

Dabei kann 2.1 (Nutzung durch Fremdbewirtschaftung) noch in drei wesentliche Teilkomplexe zerlegt werden:

- 2.1.1 Verpachtung
- 2.1.2 Pachtnutzung (Nutznießung)
- 2.1.3 Bewirtschaftung in leitender und verwaltender Stellung.

Im Gegensatz zur Nutzung durch Fremdbewirtschaftung ist bei der Nutzung durch Eigenbewirtschaftung eine Identität von Eigentumsland und genutztem Land gegeben. Bei der Benennung der Bewirtschaftungsformen von Eigentum und Nichteigentum ist jedoch die unterschiedliche Blickrichtung – entweder aus der Sicht des Eigentümers oder der des Nutzers – von Bedeutung (vgl. z. B. auf der nachfolgenden Tafel die möglichen Kombinationen Individualeigentum/Pachtnutzung oder Individualbesitz/Eigenbewirtschaftung). Aus der Sicht des Nutzers handelt es sich in jedem Fall um Eigenbewirtschaftung, unbeschadet der Tatsache, ob der Nutzer Eigentümer oder Besitzer (Pächter) des Bodens

ist. Aus der Blickrichtung des Eigentümers, die hier unterstellt wird⁹⁾, dokumentiert nur die direkte Eigentumsnutzung eine Eigenbewirtschaftung, während die indirekte Eigentumsnutzung (z. B. Verpachtung und natürlich ebenso die Pachtnutzung sowie Verwaltung landwirtschaftlicher Nutzung) Formen der Fremdbewirtschaftung (Bewirtschaftung von Nichteigentum) darstellen.

Bei der matrixartigen Zusammenstellung¹⁰⁾ der beiden zur Diskussion stehenden Rahmenbegriffe in ihren wichtigsten Merkmalen ergeben sich folgende Grundtypen¹¹⁾ und Rahmenbezeichnungen:

Es würde hier zu weit führen, die Erkenntnisse und Zusammenhänge dieses terminologischen Begriffsrahmens im einzelnen offenzulegen. Sinnvoll erscheint es, einen Grundtyp, z. B. den sog. Eigentumslandwirt¹²⁾, herauszugreifen und an ihm beispielhaft die Definitionsgrundlagen und einige Einsichten in die weitere Untergliederung zu vermitteln sowie die Einordnung bestehender Begriffe zu prüfen. – Dieser agrarsoziale Grundtyp beinhaltet zunächst einmal die individuelle direkte Eigentumsnutzung, wobei über das Bodeneigentum und die Nutzung (innerhalb eines bestehenden gesetzlichen Rahmens) im wesentlichen uneingeschränkt verfügt werden kann. Die gewählte Benennung vermeidet bewußt den Begriff Bauer, der mehr für eine Lebensform mit vergleichbaren Verhaltensnormen steht und eine traditionale Grundhaltung zum Ausdruck bringt („Denken vom Hof und von der Familienfolge her“). Im Begriff Bauer schwingen starke gefühlbetonte Momente mit, die nicht oder nur unzureichend die ökonomische Seite der Landbewirtschaftung ins Blickfeld rücken. In dieser inhaltlichen Fixierung ist der Begriff Bauer nur für ein gewisses Durchgangsstadium einer europäisch-orientierten agrarhistorischen Entwicklung zutreffend und somit einer bestimmten sozio-ökonomischen Entwicklungsstufe zuzuordnen.

In einem kleinen Exkurs soll an dieser Stelle einmal beispielhaft auf die Abhängigkeit der

⁹⁾ In Betracht zu ziehen ist hierbei die Tatsache, daß der Begriff Eigenbewirtschaftung auch Bodeneigentum assoziiert.

¹⁰⁾ Wichtig ist der Hinweis, daß mit Hilfe der hier verwendeten Merkmale auch andere Merkmalsdifferenzierungen bzw. Kombinationen möglich sind (vgl. WENZEL 1974, 33, 34).

¹¹⁾ Dabei ist die spezielle Form des sozialistischen Eigentums (Staatseigentum, Kollektiveigentum, Volkseigentum) als ein „Extremfall“ des Gemeinschaftseigentums nicht gesondert aufgeführt. Sie ist in der Regel mit gemeinschaftlicher Eigenbewirtschaftung gekoppelt und nur in gewissem Ausmaß mit individueller Eigenbewirtschaftung (vgl. Kolchozniki).

¹²⁾ Häufig wird auch für den hier vorgeschlagenen Begriff ‚Eigentumslandwirt‘ die Bezeichnung ‚Selbstbewirtschaftender Landeigentümer‘ (in Anlehnung an den ‚owner operator‘) verwendet.

⁸⁾ Neben den Formen der Eigen- und Fremdbewirtschaftung, die eine stattfindende Bodennutzung unterstellen, muß auch noch der Sonderfall der „ruhenden Nutzung“ erwähnt werden, weil dadurch wichtige Hinweise auf die soziale Situation der Landbewirtschaftler gegeben werden (vgl. u. a. Sozialbrache!).

Tabelle: Grundtypen und Rahmenbezeichnungen der ländlichen Bevölkerung nach Bodeneigentums- und -besitzarten und den Verfügungsarten der Nutzung

Basic types and framework nomenclature of the rural population according to land tenure and ownership maps and ways of usage

Verfügungsarten der Nutzung Bodeneigentums u. -besitzarten	Eigenbewirtschaftung	Fremdbewirtschaftung			
		Nutzung mit Rechtstitel			Nutzung ohne Rechtstitel
		Verpachtung	Nichteigentumsnutzung		
			Pachtnutzung	Verwaltung	
Individual-eigentum	Eigentumslandwirt (direkte individuelle Eigentumsnutzung)	Verpächter (indirekte individuelle Eigentumsnutzung)	Pächter bzw. Pächtergemeinschaft (direkte individuelle bzw. gemeinschaftliche Pachtnutzung)	landwirtschaftl. Verwalter, landwirtschaftl. Verwalterteam (individuelle bzw. teammäßige Verwaltung von individuellem(r) oder gemeinschaftlichem(r) Eigentumsland bzw. -nutzung)	„Wilde Siedler“, Squatter, Squattergemeinschaft (Nichteigentumsnutzung ohne Rechtstitel)
Gemeinschaftseigentum	„Gemeinschaftslandwirt“ (direkte gemeinschaftliche Eigentumsnutzung)	Verpächtergemeinschaft (indirekte gemeinschaftl. Eigentumsnutzung)			
Individualbesitz	s. Pachtnutzung / Gemeinschaftseigentum	Zwischenpächter, Ober-, Aftpächter (indirekte individuelle Nichteigentumsnutzung)	Unterpächter, „Unterpächtergemeinschaft“ (indirekte individuelle bzw. gemeinschaftliche Pachtnutzung = individuelle bzw. gemeinschaftliche Unterpachtnutzung)	Pächterunternehmer, Pächterunternehmergemeinschaft (individuelle bzw. teammäßige Verwaltung von Pachtland bzw. -nutzung)	
Gemeinschaftsbesitz	s. Pachtnutzung / Gemeinschaftseigentum	Zwischenpächtergemeinschaft (indirekte gemeinschaftl. Nichteigentumsnutzung)			
Eigentumsrechte am Boden im römischen Rechtsinn nicht vorhanden	landwirtschaftl. Nutzungseigentümer			Verwalter bzw. Verwaltergemeinschaften von Nutzungsansprüchen	

Begriffsbildung von Gesellschaftsordnungen und spezifischer Umweltwahrnehmung hingewiesen werden. Oftmals werden z. B. die Kolchozniki (in den Kolchosen der UdSSR), die nach der hier zugrunde gelegten Merkmalsdifferenzierung in die Gruppe der Gemeinschaftslandwirte (s. Tab.) einzuordnen wären, als Kolchoslandwirte oder gar als Kolchosbauern bezeichnet. Vor allem die letztere Bezeichnung ist irreführend, weil die Bedingungen unserer bäuerlichen Lebens- und Arbeitswelt durch den Begriff „Bauer“ direkt auf die gemeinschaftlichen Landbewirtschaftungsformen der UdSSR übertragen werden. Es werden durch diese Begriffsbildung bäuerliche Lebensformen und eine individuelle Arbeitsgestaltung suggeriert, die bei den Kolchozniki in einer sozia-

listisch-marxistischen Gesellschaftsordnung nicht vorhanden sind. – Selbst der oft gebrauchte Begriff Kolchoslandwirt trifft nicht als Sammelbezeichnung für alle Kolchozniki zu¹³⁾. Denn die in diesem Begriff zum Ausdruck kommende direkte Landbewirtschaftung ist in den stark funktionalisierten Kolchosen nicht bei allen Tätigkeiten gegeben. Wir haben es vielmehr oft mit ländlichen Facharbeitern (die gegenüber unseren am Bewirtschaftungserfolg beteiligt sind!) zu tun. Ihre Arbeits- und Sozialsituation z. B. als Melker, Futtermeister, Traktorfahrer, Schlepperführer, Schweinmäster, Mechaniker, Brigadeführer etc. wird durch den

¹³⁾ Dies gilt auch für den hier zunächst vorgeschlagenen Begriff „Gemeinschaftslandwirt“.

Begriff Kolchoslandwirt in seiner uns vertrauten Sinnkoppelung (vgl. Voll-, Zuerwerbs-, Nebenerwerbslandwirte) nicht voll abgedeckt.

Nach der Größe des Bodeneigentums, die grundsätzlich das betriebliche Einkommen und auch die soziale Stellung mitbeinhaltet, können die Eigentumslandwirte z. B. in Großeigentumslandwirte und Kleineigentumslandwirte untergliedert werden, wobei eine weitere Aufteilung der Kleineigentumslandwirte sinnvoll erscheint (mit mittelgroßem und kleinem Bodeneigentum). Schwierig gestaltet sich hierbei die Anwendung eines operationalisierbaren Einteilungskriteriums, da die Betriebsgröße allein als eine fast durchweg statische Größe die einkommensmäßige und soziale Situation der Landbewirtschaftler auf verschiedenen Intensitäts- und Entwicklungsstufen der Landbearbeitung nicht treffend wiedergibt. Geeigneter erscheint der Vergleichsmaßstab der Ackernahrung, der – ähnlich wie die historischen Maße der Hufe, Spannfähigkeit etc. – in Relation zu dem jeweiligen gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Entwicklungsstand eine zeitlich und räumlich veränderbare Größenbemessung zuläßt (obwohl natürlich schwieriger feststellbar!).

Somit beinhaltet die Ackernahrung hier die Erwirtschaftung eines ungefähren Vergleichseinkommens (im Vergleich zu anderen Berufsgruppen) bzw. eines Ertrages, der einen am regionalen Querschnitt orientierten Lebensstandard ermöglicht. Analog zu der vorher durchgeführten Untergliederung entspricht dann dem

1. Großeigentumslandwirt eine eindeutig über der Ackernahrung liegende Bodeneigentumsgröße
- und dem
2. Kleineigentumslandwirt einerseits
 - 2.1 eine mittlere Bodeneigentumsgröße mit mehr oder weniger angemessener Ackernahrung
- und andererseits
- 2.2 eine geringe Bodeneigentumsgröße, die eindeutig unter der Ackernahrung liegt.

Der Großeigentumslandwirt (verkürzt: Großlandwirt) bewirtschaftet seinen Betrieb mit Hilfe einer größeren Anzahl von landwirtschaftlichen Arbeitern. Da eine geschlossene Bewirtschaftung durch einen Großeigentumslandwirt von einer bestimmten Bodeneigentumsgröße ab aus betriebs- und auch aus arbeits-technischen Gründen unmöglich ist, findet die maximale Landausstattung bei dieser Sozialform eine entsprechende Grenze (oder es werden Ländereien verpachtet bzw. einem Verwalter unterstellt und damit die sozio-ökonomischen Ausgangsbedingungen geändert).

Als regionaler Typenbegriff, der diesem Grundtyp weitestgehend zugeordnet werden kann, ist der Latifundieneigentümer (*latifondista* – ital.) anzuführen (allerdings nur soweit, wie er selbstwirtschaftender Landeigentümer ist!). Im Laufe

der kolonialen Besitznahme entwickelten sich z. B. konvergente Formen in Südamerika (vgl. *Haciendero*, *Fazendero*, *Coronei* als regionale Bezeichnungen). Auch der historisch-regionale Typ des Gutsbesitzers, der als Grundeigentümer einen landwirtschaftlichen Großbetrieb (Gutswirtschaft) bewirtschaftet, kann hier eingeordnet werden (allerdings ist er – soweit er sich auf die Zeit der früheren Umwandlung von guts- und grundherrlichem Besitz in Verbindung mit der Aufhebung der Leibeigenschaft und Zwangsdienstplichten von Landarbeitern bezieht – als historischer Begriff in einem entsprechenden gesellschaftlichen Bezugsfeld anzusiedeln).

Der Kleineigentumslandwirt (verkürzt: Kleinlandwirt) bewirtschaftet ganz überwiegend sein Bodeneigentum mit der in Hausgemeinschaft lebenden 2- bis 3-Generationen-Familien (Familienarbeitsverfassung). Lediglich bei mittelgroßem Bodeneigentum erfolgt(e) oftmals eine Ergänzung durch außerfamiliäre Arbeitskräfte (z. B. Gesinde, Lohnarbeiter). In diese Sozialkategorie¹⁴⁾ lassen sich viele bekannte Begriffe einordnen, z. B. in historischer Sicht: Hufner, Hofbauer, Vollspanner, Pferdner etc. und rezent verwandte Begriffe wie Vollbauer, Vollerwerbslandwirt und auch einige Typen des Farmers.

Die Kleineigentumslandwirte mit eindeutig unter der Ackernahrung liegendem Bodeneigentum und Betriebseinkommen sind Kleinstellenbesitzer (oft als „Untergrenzeexistenzen“ bezeichnet) mit meist auch unzureichender Betriebskapitalausstattung. Sie fungieren im Gegensatz zu den anderen hier diskutierten Typen fast durchgehend als Subsistenzlandwirte und können zur sog. unterbäuerlichen Schicht gezählt werden. Eine große Anzahl historischer Begriffe dieser Sozialkategorie, die fast alle der jüngeren bäuerlichen Nachsiedlerschicht zuzuordnen sind, ist aus Europa und speziell aus vielen Regionen Deutschlands bekannt (vgl. u. a. Kötter, Markkötter, Altkötter, Kleinkötter, Brinklieger, Büdner, Kätner, Gärtner, Kossäte, Hüttner, Schuppose, Köbler, Seldner, Leerselden, Kleinselden, Gnadenhäusler, Tropfhäusler). Auch viele Minifundienbesitzer aus Südamerika lassen sich durch die hier zugrunde gelegten Merkmale definieren. Ein typischer Vertreter ist z. B. in den La-Plata-Ländern der *Chacacero*.

Ergänzende terminologische Rahmen können für die ländlichen Bevölkerungsgruppen z. B. nach der Art der Arbeitsverfassung (Arbeitsorganisation) erstellt werden, wobei jeweils die soziale und erwerbsmäßige Stellung und die Leitungsbefugnisse der Landbewirtschaftler als weiteres Typisierungsmerkmal berücksichtigt werden müssen, und nach den Eigentums- und Verfügungsformen der Betriebsmittel bei der agraren Produktion (vgl. WENZEL 1974, 73f. und 78f.).

¹⁴⁾ Kleineigentumslandwirte mit mehr oder minder angemessener Ackernahrung.

Sie ermöglichen die Benennung entsprechender Grundtypen und Nominaldefinitionen sowie die Zuordnung von hier bekannten Bezeichnungen und Erscheinungen zu dieser jeweils zugrunde gelegten Merkmalstruktur. Darüber hinaus helfen sie vor allem, mehrdimensionale Begriffe zu erfassen, also jene, die nach ihrer multivariaten Merkmalsausprägung in verschiedenen terminologischen Merkmalsgerüsten einzuordnen sind.

Literaturauswahl¹⁵⁾

- ALBERT, H.: Probleme der Theoriebildung, in: H. ALBERT (Hrsg.), Theorie und Realität, Tübingen 1964.
- BARTELS, D.: Zur wissenschaftstheoretischen Grundlegung einer Geographie des Menschen, Beih. Geogr. Ztschr. H. 19, Wiesbaden 1968.
- GIPPER, H.: Muttersprachliche Wirkungen auf die wissenschaftliche Begriffsbildung und ihre Folgen, in: Archiv f. Begriffsgeschichte 9, 1964, p. 243–259.
- GLINZ, H.: Grundbegriffe und Methoden inhaltsbezogener Text- und Sprachanalyse, Sprache u. Gemeinschaft. Grundlegung Bd. 3, Düsseldorf 1965.
- HALLIG, R. u. W. v. WARTBURG: Begriffssysteme als Grundlage für die Lexikographie, Berlin (2. Aufl.) 1963.
- HARD, G.: Die „Landschaft“ der Sprache und die „Landschaft“ der Geographen, Colloquium Geographicum, Bd. 11, Bonn 1970.
- : Die Geographie – Eine wissenschaftstheoretische Einführung, Berlin 1973.
- HEMPEL, K. G.: Fundamentals of Concept, Formation in Empirical Science, Chicago 1952.
- KEMPSKI, J. v.: Zur Logik der Ordnungsbegriffe, besonders in den Sozialwissenschaften, in: H. ALBERT (Hrsg.): Theorie und Realität, Tübingen 1964, p. 209–232 (zuerst 1952 erschienen).
- LEISI, E.: Der Wortinhalt. Seine Struktur im Deutschen und Englischen, Heidelberg (2. Aufl.) 1961.
- LIENAU, C.: Entwurf eines terminologischen Rahmens für die geographische Erfassung der ländlichen Siedlungen nach sozio-ökonomischer Funktion und Struktur, in: Les Congrès et Colloques de l'Université de Liège, Vol. 58 (L'habitat et les Paysages Ruraux d'Europe), 1971, p. 293 bis 309.
- LIENAU, C. u. H. UHLIG (Hrsg.): Die Siedlungen des ländlichen Raumes. Rural Settlements. Habitats Ruraux. Materialien zur Terminologie der Agrarlandschaft, Bd. 2, Gießen 1972.
- LIENAU, C.: Geographische Fachsprache und Probleme ihrer lexikalischen Darstellung, in: Gießener Geogr. Schriften, H. 35, 1975, p. 25–31.
- MAYNTZ, R.; K. HOLM; P. HÜBNER: Einführung in die Methoden der empirischen Soziologie, Opladen (2. Aufl.) 1971.
- POPPER, K.: Logik der Forschung, Tübingen (2. Aufl.) 1966.
- OERER, R.: Erkennen, Psychologie für Grundstudium und Sekundarstufe II, Donauwörth 1974.
- WENZEL, H. J.: Die ländliche Bevölkerung. Rural population. La population rurale. Materialien zur Terminologie der Agrarlandschaft, Bd. 3 (Ed. H. UHLIG, Red. C. LIENAU), Gießen 1974.
- ZETTERBERG, H. L.: Theorie, Forschung und Praxis in der Soziologie, in: Handb. d. empir. Sozialforschung, Bd. 1, Stuttgart (3. Aufl.) 1973.

¹⁵⁾ Vor allem methodologischer Literatur. Thematische Literaturhinweise s. WENZEL (1974, 275ff.).

ANONYME LEHMBAUTEN ANATOLIENS

Mit 8 Photos und 6 Abbildungen, z. T. als Beilagen III u. IV

ECKHART W. PETERS

Summary: Anonymous adobe buildings in Anatolia

This paper considers the architecture typical of large parts of Anatolia. The adobe buildings in rural settlement areas are essentially characterised by what might be called "vegetative building", i. e. a style the course of which cannot be ascertained in advance. The chief characteristic of such vegetative building is the very fact of permanent alteration of the buildings in both the horizontal and the vertical direction; this may be influenced by a number of physical or anthropogenic factors. The factors for these alterations are the outcome of the increasing size of families and the varying property status, as well as the impermanent nature of the building materials and the consequent need for special, careful maintenance work. In keeping with

the local Anatolian circumstances it is therefore appropriate to classify the anonymous architecture not in accordance with the frequently fortuitous building plan but in accordance with the various building methods (additive, agglutinating, regulative) which lead to the different forms of basic plan.

Seit Jahrtausenden haben sich in weiten Teilen Anatoliens gewisse Grundprinzipien des Bauens – Konstruktion, Erschließung, Bauform – nur geringfügig verändert. Diese Erkenntnis veranlaßte mich, neben meiner Tätigkeit auf einer Ausgrabung Beispiele der heutigen Architektur zu untersuchen, in der gerade diese Grundprinzipien noch deutlich ablesbar sind.